

Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V Seite 91) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), § 6 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. März 1993 (GVOBl. M-V vom 21.04.1993, S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe vom 09.01.2006 zwischen dem Zweckverband und den Gemeinden *Neuenkirchen, Mesekenhagen, Behrenhoff, Weitenhagen, Dersekow, Dargelin, Hinrichshagen, Diedrichshagen, Levenhagen, Brünzow, Hanshagen, Katzow, Kemnitz, Kröslin, Loissin, Lubmin, Neu Boltenhagen, Rubenow und Wusterhusen, Groß Kiesow, Karlsburg, Züssow, Lüssow, Gribow, Sassen – Trantow, Görmin Bandelin und die Stadt Gützkow* beschließt die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.11.2005 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

§ 1

Gegenstand der Abgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt der Zweckverband Wasser/Abwasser Boddenküste, nachfolgend Zweckverband genannt, eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis von zuständiger Umweltbehörde erteilt wurde und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2

Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist die Zahl der am 31.03. des Veranlagungsjahres auf dem abgabepflichtigen Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner.
- (2) Für Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstand wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigte erhoben.
- (3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr 47,16 €.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.
Sie endet außerdem mit Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

§ 4

Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, der auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sämtliche noch existierende, gültige Satzungen über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter treten in diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Soweit bei Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 , zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. März 2005 (GVBl. M-V Seite 91) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Diedrichshagen, den 03.05.2006



Dr. Harcks
-Verbandsvorsteher-

